

ABHANDLUNGEN

Das Genfer Übereinkommen über den Festlandsockel vom 29. April 1958

*Hermann Meyer-Lindenberg *)*

Das von der Internationalen Seerechtskonferenz in Genf (24. Februar bis 27. April 1958) ausgearbeitete und dort am 29. April 1958 von 17 der insgesamt 86 Teilnehmerstaaten unterzeichnete¹⁾ Übereinkommen über den Festlandsockel²⁾ hat eine im allgemeinen günstige Aufnahme gefunden. Bis zum 31. Oktober 1958, während es gemäß Art. 8 bei den Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auflag, ist es von weiteren 28 Staaten unterzeichnet worden³⁾ und hat damit eine höhere Zahl von Unterzeichnungen erreicht als das Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone, das Übereinkommen über Fischerei und Erhaltung der lebenden Schätze des Meeres und das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll betreffend die friedliche Regelung von Streitigkeiten. Nur das Übereinkommen über die Hohe See ist bis zum 31. Oktober 1958 von einer größeren Anzahl von Staaten unterzeichnet worden. Seit dem 1. November 1958 können dem Übereinkommen über den Festlandsockel die übrigen Teilnehmerstaaten der Genfer Seerechtskonferenz sowie alle anderen Staaten, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen werden sollten, Vertragsparteien zu werden, gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 8 durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen beitreten. Das Übereinkommen bedarf der Ratifizierung (Art. 9) und tritt gemäß Art. 11 Abs. 1 am 30. Tage nach Hinterlegung der 22. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

*) Verf. ist Vortragender Legationsrat I. Kl.; die nachfolgende Abhandlung gibt seine persönliche Meinung wieder (Anm. d. Red.).

1) Argentinien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ghana, Guatemala, Haiti, Heiliger Stuhl, Island, Israel, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kuba, Nepal, Thailand, Uruguay. Für spätere Unterzeichnungen s. unten Anm. 3.

2) Text S. 32 ff.

3) Afghanistan, Australien, Bolivien, Ceylon, Chile, Bundesrepublik Deutschland, Ecuador, Finnland, Großbritannien, Indonesien, Irland, Libanon, Liberia, Niederlande, Neuseeland, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Sowjetunion, Weißrußland, USA, Venezuela.

Im völkerrechtlichen Schrifttum überwiegt bisher eine positive Beurteilung. So bezeichnet z. B. Sørensen, der auf der Genfer Seerechtskonferenz die dänische Delegation leitete, das Übereinkommen über den Festlandssockel als "the most constructive and positive part of the results achieved by the Conference" ⁴⁾. Desgleichen hält es Dean, der Leiter der Delegation der USA, für "highly satisfactory" ⁵⁾. Nach Marjorie M. Whiteman, auf der Seerechtskonferenz Vertreterin der USA im 4. Ausschuß, "ratified or unratified, certain tendencies, generally recognized by states and set forth in the Convention, cannot fail to have a marked imprint on the course of development of international law concerning the continental shelf" ⁶⁾. Ebenso ist das Übereinkommen für Young, trotz kritischer Äußerungen über einzelne Bestimmungen, "in any case highly significant as an agreed statement of principles" ⁷⁾. Nur vereinzelt werden Bedenken gegen die dem Übereinkommen zugrunde liegende Gesamtkonzeption des Schelfmonopols des Küstenstaates ⁸⁾ oder gegen die in ihm verwendeten Begriffsbestimmungen ⁹⁾ erhoben.

I. Die Rechtsnatur des Übereinkommens

Für die künftige Bestimmung der Rechtsverhältnisse im Bereich des Festlandssockels ist von entscheidender Bedeutung, ob das Übereinkommen als Kodifikation schon bestehenden Völkergewohnheitsrechts oder als vertragliche Neuschöpfung von Rechtsnormen anzusehen ist. Im ersteren Falle wären die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft schon jetzt, d. h. vor dem In-

⁴⁾ Sørensen, *Law of the Sea* (International Conciliation, Nr. 520, 1958, S. 231).

⁵⁾ Dean, *Freedom of the Seas* (Foreign Affairs, Vol. 37, 1958, S. 92) und *The Geneva Conference on the Law of the Sea: What was accomplished* (AJIL, Vol. 52, 1958, S. 620). Auch Jessup, *The United Nations Conference on the Law of the Sea* (Columbia Law Review, Vol. 59, 1959, Nr. 2), ist der Auffassung, das Übereinkommen über den Festlandssockel, sei "the most tangible success of the Conference" (a. a. O., S. 251).

⁶⁾ Whiteman, *Conference of the Law of the Sea: Convention on the Continental Shelf* (AJIL, Vol. 52, 1958, S. 659).

⁷⁾ Young, *The Geneva Convention on the Continental Shelf: A first impression* (AJIL, Vol. 52, 1958, S. 733).

⁸⁾ Knackstedt, *Die Internationale Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen* (Marine-Rundschau, Jg. 55, 1958, S. 312 ff.). Knackstedt sieht in dem Übereinkommen erhebliche Einschränkungen des Grundsatzes der Meeresfreiheit und befürchtet besonders eine Beeinträchtigung der Hochseefischerei. Auch die *Chronique de Politique Étrangère* (Brüssel) lehnt das Übereinkommen über den Festlandssockel in ihrer umfassenden Darstellung «Le Droit de la Mer à la Conférence de Genève» (Vol. 12, 1959, Nr. 1) scharf ab und kommt zu dem Ergebnis, daß es wegen des «critère impossible que constitue l'exploitabilité» und des Fehlens einer obligatorischen Streitregelungsklausel «n'annonce rien de bon quant à l'avenir du droit international et à la volonté prochaine des États de soumettre les griefs qui les opposent les uns aux autres à une juridiction impartiale» (a. a. O., S. 63 ff., 92).

⁹⁾ Patey, *La Conférence des Nations Unies sur le Droit de la Mer* (Revue Générale de Droit International Public, t. 29, 1958, No. 3, S. 458 ff.).

krafttreten des Übereinkommens, verpflichtet, die bereits geltenden, von der Genfer Seerechtskonferenz nur festgestellten Rechtssätze über den Festlandssockel zu beachten; im letzteren Falle würden die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln erst nach seinem Inkrafttreten – und auch dann nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten – durch Ratifikation Geltung erlangen.

Aus dem Wortlaut des Übereinkommens über den Festlandssockel kann diese Frage nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Besonders läßt die Fassung von Art. 2 offen, ob die Anerkennung der Hoheitsrechte des Küstenstaates für die Erforschung des Festlandssockels und für die Ausbeutung seiner natürlichen Schätze konstitutiven oder nur deklaratorischen Charakter hat. Auch aus der Präambel (“The States Parties to this Convention have agreed as follows:”) ergibt sich kein eindeutiger Hinweis. Allerdings ist auffällig, daß das Übereinkommen über die Hohe See als das einzige der Genfer Seerechtsübereinkommen, das sich fast ausnahmslos auf eine Kodifizierung geltenden Gewohnheitsrechts beschränkt, diese Tatsache in seiner Präambel ausdrücklich hervorhebt¹⁰⁾. Das Fehlen eines entsprechenden Hinweises in der Präambel des Übereinkommens über den Festlandssockel berechtigt aber nicht zu der Annahme, daß die Seerechtskonferenz in allen seinen Bestimmungen neues Völkerrecht habe schaffen wollen. Gegen diese Annahme spricht vor allem die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens.

Die Seerechtskonferenz ging bei ihren Beratungen über den Festlandssockel von den Vorarbeiten der International Law Commission (ILC) aus. Die ILC, die bereits mehrfach (3. Tagung 1951, 5. Tagung 1953) zu den Rechtsfragen des Festlandssockels Stellung genommen hatte¹¹⁾, wandte sich auf der 8. Tagung (1956) erneut diesen Problemen zu. Die Beratungsergebnisse der 8. Tagung wurden in den Art. 67–73 des ILC-Entwurfs einer Seerechtskonvention zusammengefaßt und mit einem Kommentar versehen¹²⁾. In dem Kommentar der ILC zu Art. 68 des Entwurfs (Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens) heißt es:

¹⁰⁾ “The States Parties to this Convention, Desiring to codify the rules of international law relating to the high seas, Recognizing that the United Nations Conference on the Law of the Sea ... adopted the following provisions as generally declaratory of established principles of international law, Have agreed as follows:”. Vgl. hierzu Jessup, *The Geneva Conference on the Law of the Sea: A Study in International Law Making* (AJIL, Vol. 52, 1958, S. 732).

¹¹⁾ Für die Beratungen der 3. und 5. ILC-Tagung siehe Böhmert, *Meeresfreiheit und Schelfproklamationen* (Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 5, 1955, S. 1 ff., 177 ff.; Bd. 6, 1956, S. 7 ff.).

¹²⁾ Rapport de la Commission de Droit International sur les travaux de sa huitième session du 23 avril au 4 juillet 1956. Dok. der UN-Generalversammlung, 11. Tagung, Suppl. No. 9 (A/3159) (nachfolgend »Rapport« abgekürzt).

«7) Les droits de l'État riverain sur le plateau continental sont indépendants de l'occupation effective ou fictive aussi bien que de toute proclamation expresse.

8) La Commission ne juge pas nécessaire de s'étendre sur la question de la nature et du fondement juridique des droits souverains reconnus à l'État riverain. Il ne serait pas possible de ramener à un seul élément les développements consacrés à cette question. En particulier, il est impossible de chercher exclusivement le fondement des droits souverains de l'État riverain dans la pratique récente, car on ne saurait, en l'occurrence, conférer une valeur juridique à une pratique unilatérale qui repose uniquement sur la volonté des États intéressés. Toutefois, la Commission estime que cette pratique se justifie par des considérations de droit et de fait. En particulier, dès lors que les ressources du lit de la mer et de sons sous-sol ont retenu l'attention des États riverains qui s'intéressent vivement à leur exploration et à leur exploitation, on ne saurait les considérer comme *res nullius*, c'est-à-dire, comme susceptibles d'être appropriées par le premier occupant. Il est naturel que les États riverains s'opposent à une telle solution. Au surplus, dans la plupart des cas, l'exploitation effective des ressources naturelles suppose l'existence d'installations sur le territoire de l'État riverain. Il n'est pas possible non plus de négliger le phénomène géographique, quel que soit le terme employé: voisinage, contiguïté géographique, dépendance ou identité, par lequel on définit la relation entre les régions sous-marines dont il s'agit et le territoire non immergé adjacent. Toutes ces considérations d'utilité générale suffisent à constituer le fondement du principe des droits souverains de l'État riverain, tel qu'il est maintenant formulé par la Commission. Comme on l'a déjà indiqué, ce principe, reposant sur des principes généraux correspondant aux besoins actuels de la communauté internationale, n'est, en aucune façon, incompatible avec le principe de la liberté de la mer»¹³⁾.

Aus der von der ILC vertretenen Auffassung ergibt sich zunächst, daß sie keine der bisher als Rechtfertigung des Schelfmonopols des Küstenstaates vertretenen Theorien für sich allein als ausreichende Begründung für das Bestehen eines solchen Anspruchs ansieht. Einige der in diesem Zusammenhang vertretenen Auffassungen werden von der ILC sogar eindeutig als unrichtig bezeichnet¹⁴⁾. Dies gilt vor allem für die Auffassung, daß der Meeresuntergrund als angebliche *res nullius* den Regeln des Okkupationsrechts unterworfen sei. Mit ihrer Ablehnung entfällt die von Waldock¹⁵⁾ und Green¹⁶⁾

¹³⁾ Rapport, S. 45.

¹⁴⁾ So sehr der ILC unter praktischen und theoretischen Gesichtspunkten (Unmöglichkeit einer dauernden tatsächlichen Okkupation des Meeresuntergrundes, Fehlen des *corpus possessionis* usw.) in ihrer Ablehnung der Okkupationsthese beizupflichten ist, so wenig dürften die von ihr angeführten Umstände (mögliche Gegnerschaft des Küstenstaats, etwaiges Vorhandensein von Ausbeutungsinstallationen im Landgebiet des Küstenstaats) geeignet sein, ihre ablehnende Haltung schlüssig zu begründen.

¹⁵⁾ Waldock, The legal basis of claims to the continental shelf (Grotius Society, Transactions for the year 1950, Vol. 36, S. 115-148).

¹⁶⁾ Green, The Continental Shelf (Current Legal Problems, Vol. 4, 1951, S. 54 ff.).

vertretene These, daß sich zumindest der Küstenstaat den Meeresuntergrund bei faktischer Unmöglichkeit einer effektiven Okkupation durch angenommene oder fiktive Besitzergreifung (sog. *notional occupation*) aneignen könne. Die Seerechtskonferenz hat diese Zurückweisung der Okkupationstheorie in Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens später ausdrücklich bestätigt.

Während die ILC die Okkupationsthese ablehnt, sieht sie im geographischen Zusammenhang von Landgebiet des Küstenstaates und Festlandssockel zwar keinen für sich allein ausreichenden, wohl aber in Verbindung mit anderen Gegebenheiten (nachgewiesenes Interesse der Küstenstaaten am Festlandssockel, Schelfproklamationen) einen dennoch wichtigen Rechtsgrund für das Schelfmonopol des Küstenstaates. Damit schließt sich die ILC der hauptsächlich von Lauterpacht, Young, Vallat und Goldie vertretenen Kontiguitätsthese¹⁷⁾ an. Mit den gegen die Kontiguitätsthese erhobenen Einwendungen – kein Rechtstitel auf Grund bloßer Nachbarschaft¹⁸⁾ – setzt sich die ILC jedoch nicht auseinander, so daß ihre Darlegungen insoweit nicht befriedigen können.

Auch die vielfach vertretene These, daß mit der Truman-Proklamation der USA von 1945 und den darauf folgenden Schelfproklamationen zahlreicher anderer Staaten ein das Schelfmonopol des Küstenstaates begünstigendes Gewohnheitsrecht entstanden sei¹⁹⁾, wird von der ILC für sich allein als nicht ausreichend bezeichnet. Der kritischen Bemerkung des ILC-Kommentars, daß eine einseitige, ausschließlich auf dem Willen der interessierten Staaten beruhende Praxis nicht genüge, um einen Rechtsanspruch auf den Festlandssockel zu begründen, ist zuzustimmen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß in der Vergangenheit die einseitigen Schelfproklamationen entweder unwidersprochen geblieben sind oder nur insoweit Proteste ausgelöst

17) Nachweis der einschlägigen Literatur bei Böhmert, a. a. O., S. 86. Aus dem neueren Schrifttum vor allem Gidel, A propos des bases juridiques des prétentions des États riverains sur le plateau continental: les doctrines du « droit inhérent » (Makarov-Festgabe ZaöRV, Bd. 19, 1958, S. 81 ff.).

18) Kelsen, Contiguity as a title of territorial sovereignty (Festschrift für Hans Wehberg, 1956, S. 200 ff., bes. S. 203).

19) So etwa Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl. 1955, S. 205; Dahm, Völkerrecht, Bd. I, 1958, S. 710 f. Papandreou, La situation juridique des pêcheries sédentaires en haute-mer (Revue Hellénique de Droit International, Année 11, 1958, S. 1 ff., bes. S. 133–136), bezweifelt, daß bereits von einem gewohnheitsrechtlichen Anspruch des Küstenstaats auf Ausbeutung der natürlichen Schätze des Festlandssockels gesprochen werden könne. Die bisherigen Schelfproklamationen haben nach Papandreou nur die Wirkung, daß sich diejenigen Staaten, die sie erlassen haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen insoweit nicht mehr auf den Grundsatz der Meeresfreiheit berufen können (*venire contra factum proprium*). Der Gesichtspunkt der militärischen Sicherheit – Bedrohung des Küstenstaats durch Anlagen in Küstennähe – ist auf der Seerechtskonferenz nur selten zur Begründung des Schelfsmonopols herangezogen worden (hilfsweise von Kolumbien, A/Conf. 13/42, S. 41).

haben, als damit einer übertriebenen Ausweitung der Schelfdoktrin, etwa der Inanspruchnahme ausschließlicher Fischereirechte in den Gewässern über dem Festlandsockel, begegnet wurde. Die einseitigen Schelfproklamationen, die sich auf die Monopolisierung der Erforschung und Ausbeutung von Mineralvorkommen im Bereich des Festlandsockels durch den Küstenstaat beschränken, sind von der Staatengemeinschaft im wesentlichen hingenommen worden²⁰). Durch diese allgemeine Duldung der von der ILC erwähnten einseitigen Praxis der interessierten Staaten sind die Voraussetzungen für das Entstehen entsprechenden Völkergewohnheitsrechts geschaffen worden. Dies dürfte auch die ILC erkennen, wenn sie den einzelnen einseitigen Schelfproklamationen zwar einen unmittelbar rechtsetzenden Charakter abspricht, gleichzeitig aber feststellt, daß diese Praxis gerechtfertigt sei «*par des considérations de droit et de fait*». Die Tatsache der Kontiguität und die Gesichtspunkte »allgemeiner Zweckmäßigkeit« dürften damit letzten Endes auch nach Auffassung der ILC nur deshalb rechtserheblich sein, weil sich auf dieser Grundlage eine entsprechende, zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht erforderliche *opinio iuris sive necessitatis* gebildet hat.

Im Ergebnis scheint also die ILC der Auffassung zuzuneigen, daß ein auf die Erforschung des Festlandsockels und die Ausbeutung seiner natürlichen Schätze beschränktes Schelfmonopol des Küstenstaates bereits Gegenstand einer sich deutlich abzeichnenden gewohnheitsrechtlichen Regelung ist²¹). Die ILC scheint übrigens diesen Entstehungsprozeß gewohnheitsrechtlicher Regeln für im wesentlichen abgeschlossen zu halten. Dies ergibt sich aus ihrer – von der Seerechtskonferenz in Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens übernommenen – These, daß die Küstenstaaten in Zukunft von dem Erlaß einseitiger Schelfproklamationen entbunden sein sollen. Zwar läßt diese Bestimmung die Auslegung zu, daß nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens nur seine Partner im Verhältnis zueinander von der Notwendigkeit einseitiger Schelfproklamationen befreit werden, im übrigen aber die Praxis der nationalen Schelfproklamationen beizubehalten sei. Eine solche Auslegung dürfte aber dem allgemein gefaßten Leitsatz der ILC, demzufolge die Rechte des Küstenstaates auf den Festlandsockel von einer ausdrücklichen Erklärung unabhän-

²⁰) So richtig D a h m , a. a. O., S. 711. Die Schelfproklamationen sind zusammengestellt im Supplement to Laws and Regulations on the Regime of the High Seas (Vol. I, II) and Laws concerning the Nationality of Ships. UN Legislative Series, New York 1959, S. 3–18. Vgl. auch V i s s e r ' t H o o f t , Les Nations Unies et la conservation des ressources de la mer, 1958, S. 103 ff.

²¹) Da die ILC das Schelfmonopol des Küstenstaates als gegeben ansieht, muß sie die Vorstellung, daß der Festlandsockel *res communis omnium sei*, zurückweisen. Die dem Prinzip des Gemeingebrauchs des Festlandsockels feindliche Haltung der ILC kommt besonders in ihrer Ablehnung der Internationalisierungsvorschläge zum Ausdruck (Rapport, S. 43, Ziff. 3).

gig sind ²²⁾, nicht gerecht werden. Obwohl die ILC es nicht klar ausspricht, so scheinen sich doch nach ihrer Auffassung weitere Schelfproklamationen deshalb zu erübrigen, weil das Schelfmonopol des Küstenstaates bereits Gegenstand einer bestehenden gewohnheitsrechtlichen Regelung ist. Dann kann es aber für den Schelfanspruch des Küstenstaates nicht darauf ankommen, ob das Übereinkommen in Kraft tritt, ebenso wie es unerheblich wäre, ob der einzelne, den Schelfanspruch geltend machende Küstenstaat es im Falle seines Inkrafttretens ratifiziert.

Auch auf der Genfer Seerechtskonferenz vertrat die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerstaaten die Auffassung, daß das Schelfmonopol des Küstenstaates bereits geltendes Völkerrecht sei. Diese Frage ist sowohl während der Generaldebatte in dem für die Rechtsfragen des Festlandssockels eingesetzten 4. Ausschuß als auch im Zusammenhang mit Art. 68 des ILC-Entwurfs (Art. 2 des Übereinkommens), in dessen Abs. 3 auf Antrag Kubas die Ausführungen des Kommentars unter Ziffer 7 wörtlich übernommen wurden ²³⁾, und den Schlußbestimmungen des Übereinkommens ausgiebig erörtert worden. Mit besonderem Nachdruck haben sich die lateinamerikanischen und afro-asiatischen Staaten sowie die Staaten des Ostblocks in diesem Sinne geäußert und dabei einerseits auf die Staatenpraxis seit dem britisch-venezolanischen Vertrag über die Paria-Bucht von 1942 und der Truman-Proklamation von 1945, andererseits auf den geographischen Zusammenhang von Festland und Küstensockel hingewiesen. Aber auch Vertreter des angelsächsischen Rechtskreises und Portugals haben sich in dem 4. Ausschuß für ein schon bestehendes Schelfmonopol des Küstenstaates eingesetzt ²⁴⁾. Den gegenteiligen Standpunkt, daß es sich bei dem Schelfmonopol des Küstenstaates um einen neuen, nur durch Vertrag zu begründenden Anspruch handle, haben während der Generaldebatte im 4. Ausschuß eindeutig nur Schweden ²⁵⁾, Griechenland ²⁶⁾, die Bundesrepublik Deutschland ²⁷⁾, die Türkei ²⁸⁾, Japan ²⁹⁾, Italien ³⁰⁾, Monaco ³¹⁾ (P. de La Pradelle) und Frankreich ³²⁾ unter-

²²⁾ Rapport, S. 45, Ziff. 7.

²³⁾ A/Conf. 13/C 4/L 45 und A/Conf. 13/C 4/L 45/Corr. 1. Vgl. auch den Aufsatz von Durante, *La piattaforma litorale alla conferenza delle Nazioni Unite sul diritto internazionale marittimo* (Rivista di Diritto Internazionale, Vol. 42, 1959, S. 59 ff.).

²⁴⁾ A/Conf. 13/42, vor allem Argentinien S. 2/3, Uruguay S. 5, Dominikanische Republik S. 9, Kolumbien S. 9 und 41, Peru S. 10/11, Jugoslawien S. 11, Ceylon S. 13, Mexiko S. 14, Portugal S. 15/16, Chile S. 16, Israel S. 17, Sowjetunion S. 20, Venezuela S. 21, El Salvador S. 24, Kuba S. 25, Australien S. 28, Panama S. 32 f., Philippinen S. 41 und 74, Indonesien S. 59.

²⁵⁾ A. a. O., S. 3.

²⁶⁾ A. a. O., S. 5 f.

²⁷⁾ A. a. O., S. 8 ff.

²⁸⁾ A. a. O., S. 12.

²⁹⁾ A. a. O., S. 14.

³⁰⁾ A. a. O., S. 16.

³¹⁾ A. a. O., S. 18.

³²⁾ A. a. O., S. 22.

stützt. Einige dieser Staaten haben aber später ihre Haltung geändert. So hat Griechenland bei der Beratung des ILC-Entwurfs anerkannt, daß das Übereinkommen nur insoweit neues Recht schaffen würde, als es durch eine Erweiterung des Begriffs der natürlichen Schätze über das Schelfmonopol zur Erforschung und Ausbeutung der Mineralvorkommen des Festlandssockels hinausginge³³⁾. Auch Frankreich und Italien haben sich auf der 18. Plenarsitzung der Seerechtskonferenz der Aufnahme einer Kündigungsklausel in das Übereinkommen mit der Begründung widersetzt, daß es "to a very large extent" Völkergewohnheitsrecht kodifiziere und daher insoweit keiner Kündigung unterworfen werden könne³⁴⁾. Von den Staaten, die in dem 4. Ausschuß ein bereits bestehendes gewohnheitsrechtliches Schelfmonopol des Küstenstaates gelehrt hatten, haben bei der Endabstimmung in der 24. Ausschußsitzung schließlich nur Italien und Japan gegen Art. 68 des ILC-Entwurfs gestimmt³⁵⁾. Während der 8. Plenarsitzung wurde Art. 68 (Art. 2 des Übereinkommens) sodann mit großer Mehrheit (59 zu 5 Stimmen, bei 6 Enthaltungen) angenommen³⁶⁾. Das Übereinkommen ist in seiner Gesamtheit in der 18. Plenarsitzung mit 57 gegen nur 3 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen worden³⁷⁾. Von den drei Staaten, die gegen das Übereinkommen stimmten, begründete aber nur Japan seine ablehnende Haltung mit der Unzulässigkeit von Vorbehalten zu Art. 68³⁸⁾.

Demnach ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens, daß nicht nur die ILC, sondern auch die überwiegende Mehrheit der auf der Genfer Seerechtskonferenz vertretenen Staaten das Schelfmonopol als einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch des Küstenstaates angesehen hat. Selbst wenn man diesen Anspruch nur als Gewohnheitsrecht *in statu nascendi* bezeichnen will, wird man zugeben müssen, daß sein Entwicklungsprozeß seit dem Schiedsspruch von Lord Asquith of Bishopstone in dem Rechtsstreit Abu Dhabi vom 28. August 1957³⁹⁾ große Fortschritte gemacht hat. Während Lord Asquith damals die sog. Schelfdoktrin noch mit der Begründung zurückweisen konnte, daß sie als Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts nicht nachweisbar sei, wird man seit der Annahme des Übereinkommens über den Festlandssockel durch die Genfer Seerechtskonferenz wohl zu einer anderen Be-

³³⁾ A. a. O., S. 59.

³⁴⁾ A/Conf. 13/38, S. 56.

³⁵⁾ A/Conf. 13/42, S. 70. Griechenland enthielt sich der Stimme.

³⁶⁾ A/Conf. 13/38, S. 15.

³⁷⁾ A/Conf. 13/38, S. 57.

³⁸⁾ Belgien und die Bundesrepublik Deutschland stimmten gegen das Übereinkommen, weil sie die Abgrenzung des Festlandssockels nach der Ausbeutungsmöglichkeit und das Fehlen einer obligatorischen Gerichtsbarkeitsklausel beanstandeten (a. a. O., S. 57).

³⁹⁾ AJIL, vol. 46, 1952, S. 512 ff.; International and Comparative Law Quarterly, vol. 1, 1952, S. 247 ff.

urteilung der Rechtslage kommen müssen⁴⁰). Schon jetzt, d. h. vor Inkrafttreten des Übereinkommens, wird sich die Auffassung, daß das Schelfmonopol des Küstenstaates gewohnheitsrechtlich begründet sei, kaum widerlegen lassen. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens wird eine solche Auffassung um so weniger vertreten werden können, auch nicht von denjenigen Staaten, die das Übereinkommen gegebenenfalls nicht ratifizieren. Nur wenn das Übereinkommen nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Kraft treten sollte, wäre zu vermuten, daß die Staatengemeinschaft sich die von der ILC und der Genfer Seerechtskonferenz vertretene Schelfdoktrin nicht zu eigen machen will.

Die Feststellung, daß gegenwärtig der Entstehungsprozeß des küstenstaatlichen Schelfmonopols als Gewohnheitsrechtssatz weit gediehen, wenn nicht abgeschlossen ist, darf aber nicht dahin ausgelegt werden, daß etwa sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens über den Festlandssockel kodifiziertes Gewohnheitsrecht wären. Insoweit das Schelfmonopol des Küstenstaates Gewohnheitsrecht ist, muß es restriktiv ausgelegt, d. h. auf diejenige Regelung beschränkt werden, für welche ein genereller Staatenkonsens besteht. Auf Grund von Gewohnheitsrecht könnte der Küstenstaat daher nur Hoheitsrechte für die Erforschung des Festlandssockels und für die Ausbeutung seiner Mineralvorkommen beanspruchen. Gewohnheitsrechtlichen Charakter haben auch diejenigen Vorschriften, die den Gemeingebrauch der Gewässer und des Luftraums über dem Festlandssockel sicherstellen (Art. 3, 4 und 5 Abs. 1) oder das unbeschränkte Recht des Küstenstaates, den Meeresuntergrund zur Anlage von Tunneln zu benutzen (Art. 7), bekräftigen. Darüber hinaus haben die in dem Übereinkommen getroffenen Regelungen völkervertragsrechtlichen Charakter, so daß sich auf sie nur die Partnerstaaten berufen könnten. Dies dürfte auch für den Monopolanspruch des Küstenstaates auf Ausbeutung der »sonstigen anorganischen« (d. h. nicht mineralischen) Bodenschätze des Meeresuntergrundes nach Art. 2 Abs. 4 und der ebendort bezeichneten »sesshaften Lebewesen« gelten, zumal die Aufnahme von Art. 2 Abs. 4 in das Übereinkommen nur unter Überwindung erheblicher Widerstände gelang⁴¹). Erst recht entbehren die Bestimmungen über die sog. Sicherheitszonen (Art. 5 Abs. 2 bis 7) oder die Abgrenzung zwischen gegenüber oder nebeneinander liegenden Festlandssockeln (Art. 6) der gewohnheitsrechtlichen Grundlage. Ebenso wenig ist die Begriffsbestimmung des Festlandssockels nach Art. 1, soweit sie auf die »Ausbeutungsmöglichkeit« abstellt, ge-

⁴⁰) Auch nach D a h m, a. a. O., S. 711 »stimmt die [Abu Dhabi] Entscheidung mit dem gegenwärtigen Stande von Lehre und Praxis doch wohl nicht mehr überein«. Vgl. auch W a l d o c k, International Law and the New Maritime Claims (International Relations, Vol. 1, 1956, S. 187).

⁴¹) Vgl. unten III, 2.

wohnheitsrechtlicher Natur. Als gewohnheitsrechtlicher Anspruch kann das Schelfmonopol des Küstenstaates für die Ausbeutung von Mineralvorkommen vorläufig nur im Bereich des geologisch definierten Festlandssockels angesehen werden.

Zusammenfassend stellt das Übereinkommen also zu einem Teil eine Kodifikation geltenden Völkergewohnheitsrechts, zum anderen aber eine völkervertragsrechtliche Neuregelung bisher nicht erfaßter Sachverhalte dar.

II. Der Begriff des Festlandssockels

Der Begriff des Festlandssockels im Sinne des Übereinkommens wird in Art. 1 lit. a gemäß Art. 67 des ILC-Entwurfs von 1956⁴²⁾ bestimmt. Diese Definition verknüpft eine feste Tiefenbegrenzung (»Meeresgrund und Meeresuntergrund der an die Küste grenzenden Unterwasserzonen außerhalb des Küstenmeeres bis zu einer Tiefe von 200 m«) mit einer elastischen Begrenzung durch die jeweilige Ausbeutungsmöglichkeit (»oder darüber hinaus, soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der natürlichen Schätze dieser Zonen gestattet«). Diese Verbindung heterogener Begriffselemente hat schon während der Beratungen im 4. Ausschuß Kritik und bisweilen sogar Spott ausgelöst. Bezeichnend ist die ironische Bemerkung des Vertreters von Guatemala, die von der Konferenz gebilligte Definition des Festlandssockels sei einer Geschwindigkeitsbegrenzung für Kraftfahrzeuge auf 100 km/h oder auf die Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Kraftfahrzeugs vergleichbar⁴³⁾.

Für die Bestimmung des Festlandssockels bestehen theoretisch folgende Möglichkeiten:

1. Der Festlandssockel kann in seiner Breite horizontal durch eine zu vereinbarende Entfernung von der Küste oder von dem äußeren Rand des Küstenmeeres gemessen werden;
2. der Festlandssockel kann vertikal nach der Tiefe der über ihm befindlichen Gewässer bestimmt werden, wobei die durchschnittliche Wassertiefe (200 bis 550 m), bei welcher der Festlandssockel gewöhnlich in die Kontinentalböschung (*continental slope*) übergeht, zugrunde gelegt wird;
3. der Festlandssockel kann nach seiner jeweiligen geologischen Formation bestimmt werden, d. h. er erstreckt sich bis zu der Randlinie oder -kante (*continental edge*), bei welcher im Einzelfall die Kontinentalböschung steil zum eigentlichen Meeresboden abzufallen beginnt;

⁴²⁾ Rapport, S. 43 f.

⁴³⁾ A/Conf. 13/42, S. 38.

4. als äußere Grenze des Festlandssockels kann diejenige Linie angenommen werden, bis zu welcher die Ausbeutung seiner natürlichen Schätze technisch möglich ist⁴⁴⁾.

Keine dieser Möglichkeiten ist befriedigend: Die Bestimmung nach der Breite (1) läßt die geologischen Verhältnisse, die den theoretischen Ausgangspunkt der Schelfdoktrin bilden, gänzlich außer acht. Ebenso wenig trägt die Begrenzung des Festlandssockels nach der durchschnittlichen Tiefe der über ihm befindlichen Gewässer (2) den geologischen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung. Wird andererseits nur auf geologische Merkmale abgestellt (3), so werden dadurch diejenigen Staaten benachteiligt, deren Küsten zwar keine Festlandssockel im geologischen Sinne vorgelagert sind, die aber dennoch in der Nähe ihrer Küste natürliche Schätze des Meeresgrundes oder -untergrundes ausbeuten⁴⁵⁾. Schließlich stellt auch die Ausbeutungsmöglichkeit (4) schon deshalb keinen zuverlässigen Maßstab für die Ausdehnung des Festlandssockels dar, weil – wie weiter unten zu zeigen ist – Unsicherheit über den Begriff der Ausbeutungsmöglichkeit besteht.

Die Tatsache, daß keine der möglichen Begriffsbestimmungen des Festlandssockels in vollem Umfang befriedigt, hat bereits in den verschiedenen Konventionsentwürfen der ILC ihren Niederschlag gefunden. Während die ILC in ihrem Entwurf von 1951 den Festlandssockel allein nach dem Gesichtspunkt der Ausbeutungsmöglichkeit (4) begrenzte⁴⁶⁾, legte sie ihrem Entwurf von 1953 die auf 200 m festgesetzte durchschnittliche Tiefe der über dem Festlandssockel befindlichen Gewässer (2) zugrunde⁴⁷⁾. In Art. 67 des ILC-Entwurfs von 1956 (Art. 1 des Übereinkommens) werden die Kriterien der beiden vorhergehenden Entwürfe sodann alternativ nebeneinander gestellt. Für diese Ergänzung beruft sich die ILC auf einen in diesem Sinn gefaßten Beschluß der Interamerikanischen Sonderkonferenz über die Erhaltung natürlicher Schätze: Festlandssockel und Meeresgewässer (Ciudad Trujillo, 1956)⁴⁸⁾.

⁴⁴⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des kanadischen Delegierten in der 13. Sitzung des 4. Ausschusses (a. a. O., S. 30).

⁴⁵⁾ Z. B. die Staaten an der Westküste Südamerikas, vor deren Küste der Steilabfall in nur geringer Entfernung beginnt (a. a. O., S. 16, 24). Auch für Staaten wie Norwegen, deren Festlandssockel in Küstennähe durch einen tiefen Graben abgeschnitten wird, wäre die Verwendung ausschließlich geologischer Kriterien nachteilig (a. a. O., S. 48).

⁴⁶⁾ ILC Report, 3d Sess. 1951, General Assembly, 6th Sess., Official Records, Supp. No. 9 (A/1858), S. 17.

⁴⁷⁾ ILC Report, 5th Sess. 1953, Annex II, General Assembly, 8th Sess., Official Records Supp. No. 9 (A/2456), S. 42, 70 f.

⁴⁸⁾ Resolution I, Final Act, Inter-American Specialized Conference on "Conservation of Natural Resources: The Continental Shelf and Marine Waters" vom 28. 3. 1956, S. 13. Vgl. Rapport der ILC (1956) a. a. O., S. 45. Auch während der Beratungen im 4. Ausschluß haben lateinamerikanische Delegierte wiederholt auf die Sonderkonferenz von Ciudad

Die Definition des Festlandsockels nach Art. 1 des Übereinkommens läßt, da sie letzten Endes über die 200 m Tiefengrenze hinaus auf die Ausbeutungsmöglichkeit abstellt, den geologischen Sachverhalt unberücksichtigt⁴⁹⁾. Dies wiegt um so schwerer, als auch nach dem Wortlaut des Übereinkommens der Begriff der Ausbeutungsmöglichkeit keineswegs eindeutig ist. Zunächst erscheint zweifelhaft, ob es sich dabei um die Fähigkeit des einzelnen Küstenstaates zur Ausbeutung seines Festlandsockels handelt, oder ob jeder Küstenstaat für die in dem Übereinkommen angegebenen Zwecke denjenigen Teil des Meeresgrundes und -untergrundes für sich in Anspruch nehmen kann, in dem die Ausbeutung nach dem jeweiligen Stand der Technik in den höchstentwickelten Ländern möglich wäre. Folgt man der ersten Auslegung, so könnten die technisch weniger fortgeschrittenen Küstenländer jenseits der 200-m-Tiefe nur in dem Umfang Rechte geltend machen, in dem sie ihre Fähigkeit zur vertikalen Schelfausbeutung nachweisen⁵⁰⁾. Diese Auslegung ist auf der Seerechtskonferenz zwar gelegentlich als möglich unterstellt⁵¹⁾, überwiegend aber abgelehnt worden⁵²⁾. So hat Guatemala anläßlich der Annahme von Art. 67 des ILC-Entwurfs in der 19. Sitzung des 4. Ausschusses die Erklärung abgegeben,

“that if it became possible for any nation to exploit the resources of the seabed beyond a depth of 200 m, the rights of all other States over the seabed off their coasts would automatically be extended to the new limit permitted by technological advances”⁵³⁾.

Diese Erklärung blieb unwidersprochen⁵⁴⁾.

Trujillo hingewiesen (z. B. A/Conf. 13/42, S. 25, 31). Hier hat sich der Einfluß der interamerikanischen auf die universalen Kodifikationsbestrebungen ungünstig ausgewirkt.

⁴⁹⁾ Zahlreiche Änderungsvorschläge zu Art. 67 des ILC-Entwurfs wurden teils im 4. Ausschuß, teils im Plenum abgelehnt. Die Streichung der Ausbeutungsmöglichkeit als tragenden Kriteriums für die räumliche Bestimmung des Festlandsockels wurde u. a. von Frankreich (A/Conf. 13/C 4/L 7) beantragt. Der Antrag wurde im 4. Ausschuß mit 48 gegen 12 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Gleichfalls abgelehnt wurden die Anträge Jugoslawiens (Tiefe bis 550m bei einer Breite von mindestens 50, höchstens 100 Seemeilen vom Außenrand des Küstenmeeres; A/Conf. 13/C 4/L 12; A/Conf. 13/C 4/SR 19, S. 2) und Indiens (Tiefe bis 550m ohne Breitengrenze; A/Conf. 13/C 4/L 29/Rev. 1). Korea beantragte die Beibehaltung des Kriteriums der Ausbeutungsmöglichkeit bei Streichung jeder vertikalen oder horizontalen Begrenzung (A/Conf. 13/C 4/L 11), eine Formulierung, die vertragstechnisch den Vorzug vor der gegenwärtigen verdient hätte. Für sonstige Anträge vgl. die zusammenfassende Übersicht in den Ausführungen der Delegierten Argentiniens und Guatemalas (A/Conf. 13/42, S. 39 f.) sowie White man, a. a. O., S. 634. Art. 1 b des Übereinkommens (Festlandsockel der Inseln) wurde von den Philippinen vorgeschlagen (A/Conf. 13/C 4/L 26).

⁵⁰⁾ Auf eine effektive Besitzergreifung kommt es gemäß Art. 2, Abs. 4, wie bereits oben dargelegt, nicht an.

⁵¹⁾ Z. B. von Tunesien (A/Conf. 13/42, S. 21) und den Philippinen (a. a. O., S. 41). Wohl auch Kanada (a. a. O., S. 37).

⁵²⁾ El Salvador (a. a. O., S. 33), Kolumbien (a. a. O., S. 41).

⁵³⁾ A. a. O., S. 48.

⁵⁴⁾ Auch Young (a. a. O., S. 735) nimmt an, daß es auf “the maximum depth for exploration reached anywhere in the world” ankomme.

Wenn sich somit die Ausbeutungsmöglichkeit nach dem Entwicklungsstand der technisch am weitesten fortgeschrittenen Staaten richtet, so bleibt zu klären, ob dabei nur technische oder aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Es ist durchaus denkbar, daß in Zukunft technische Verfahren zur Ausbeutung der natürlichen Schätze des Festlandssockels in Wassertiefen von mehr als 200 m entwickelt werden, ohne daß diese Verfahren wirtschaftlich rentabel wären. Dennoch erscheint es unzulässig, den Begriff der Ausbeutungsmöglichkeit nach Art. 1 des Übereinkommens unter anderen als technischen Aspekten auszulegen. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift erlauben es, den Begriff der Ausbeutungsmöglichkeit unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Kategorien zu relativieren⁵⁵⁾.

III. Art und Inhalt der Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel

1. Die Art der Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel ist in der ILC und auf der Seerechtskonferenz Gegenstand langwieriger Erörterungen gewesen. Der ILC-Entwurf von 1951 sah in Anlehnung an die Terminologie der Truman-Proklamation *control and jurisdiction* des Küstenstaates im Festlandssockel für die Erforschung und Ausbeutung seiner natürlichen Schätze vor⁵⁶⁾. Im Entwurf von 1953 wurden dem Küstenstaat *sovereign rights* für die gleichen Zwecke zugesprochen⁵⁷⁾. Diese Formulierung fand auch in Art. 68 des ILC-Entwurfs von 1956 (Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens) Aufnahme⁵⁸⁾.

Auf der Seerechtskonferenz (4. Ausschuß und Plenum) ergab sich die Stellungnahme der Delegationen aus ihrer Auffassung von der Rechtsnatur des Festlandssockels. Die Bundesrepublik Deutschland und Japan, die den Festlandssockel außerhalb der Hoheitsgewässer als *res communis omnium* betrachteten, wollten dem Küstenstaat weder souveräne noch exklusive Rechte zugestehen. Die Haltung der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus einem von ihr vorgelegten ausführlichen Memorandum⁵⁹⁾, das von dem Gemeingebrauch sämtlicher Staaten im Bereich des Festlandssockels ausgeht und dem Küstenstaat als Treuhänder der Völkerrechtsgemeinschaft nur beschränkte Aufsichtsfunktionen einräumen will. Das deutsche Memorandum stieß zwar bei einigen wenigen Delegationen (besonders Bel-

⁵⁵⁾ P a t e y, a. a. O., S. 460, stellt die Frage, ohne sie zu beantworten.

⁵⁶⁾ ILC-Report 3d Sess., a. a. O., S. 18.

⁵⁷⁾ ILC-Report 5th Sess., a. a. O., S. 70.

⁵⁸⁾ Rapport, a. a. O., S. 68.

⁵⁹⁾ A/Conf. 13/C 4/L 1.

gien, Japan und China) auf Interesse, wurde von der großen Mehrheit aber als unzeitgemäß verworfen⁶⁰). Eine extreme Position im entgegengesetzten Sinn bezogen diejenigen Staaten, die dem Küstenstaat im Bereich des Festlandsockels »Souveränität« (nicht nur »souveräne Rechte«) zubilligen wollten. Zu dieser Gruppe, die mit der Souveränität über den Festlandsockel auch diejenige über die darüberbefindlichen Gewässer (»Epikontinentalmeer«) erfassen und damit besondere Ansprüche auf die in ihnen betriebene Fischerei erheben wollte, gehörten einige lateinamerikanische Staaten⁶¹), Indonesien und Ceylon. Diese radikale These stieß jedoch bei der Mehrheit der Konferenz auf Widerstand⁶²). Auch für die Formulierung *control and jurisdiction* fanden sich nur wenige Anhänger⁶³). Damit blieben der Konferenz zur eigentlichen Entscheidung nur die Formulierungen *sovereign rights* (wie in Art. 68 des ILC-Entwurfs vorgeschlagen) oder *exclusive rights*, jeweils funktionell beschränkt auf die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Schätze des Festlandsockels. Es erscheint zweifelhaft, ob zwischen beiden Formulierungen überhaupt ein Unterschied besteht. Im allgemeinen scheinen die Delegationen auf der Seerechtskonferenz unter dem Eindruck gestanden zu haben, daß der Ausdruck *sovereign rights* die Monopolstellung des Küstenstaates im Festlandsockel stärker betone als die Bezeichnung *exclusive rights*, weil die Anerkennung von *sovereign rights* die Gefahr einer allmählichen Erstreckung dieser Rechte auf die Wassersäule und die Wasseroberfläche über dem Festlandsockel in sich berge⁶⁴). Schon während der Beratungen ist aber auch die gegenteilige These, daß die Rechtsstellung eines Staates mit *exclusive rights* stärker als bei bloßer Gewährung funktioneller *sovereign rights* sei, vertreten worden, so vor allem von P. de La Pradelle (Monaco)⁶⁵) und Patey (Frankreich)⁶⁶). In Anbetracht der in dem Übereinkommen getroffenen Feststellung, daß dem Küstenstaat Rechte nur für die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Schätze des Festlandsockels und unter Gewährleistung des herkömmlichen Gemeingebrauchs der Hohen See zustehen, dürfte dem doktrinären Streit um die Bezeichnung dieser Rechte keine über-

⁶⁰) Im 4. Ausschuß nahmen zu dem deutschen Memorandum im ablehnenden Sinne Stellung Jugoslawien, A/Conf. 13/42, S. 11; Indien, S. 12; Ceylon, S. 13; Israel, S. 17; Pakistan, S. 19; Vietnam, S. 24 und Kuba, S. 25.

⁶¹) Argentinien, A/Conf. 13/42, S. 2 und A/Conf. 13/C 4/L 6; Uruguay, A/Conf. 13/42, S. 5; Mexico, A/Conf. 13/C 4/L 2 und A/Conf. 13/42, S. 14; Peru, A/Conf. 13/42, S. 11; Chile S. 6, 57/8, 67; El Salvador, S. 24 und 64; Venezuela, S. 55 und 67.

⁶²) Der mexikanische Antrag wurde mit 37 gegen 24 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt (A/Conf. 13/42, S. 69).

⁶³) Z. B. Italien, A/Conf. 13/42, S. 16; Schweden, a. a. O., S. 41.

⁶⁴) So z. B. Indien, a. a. O., S. 60.

⁶⁵) A. a. O., S. 50.

⁶⁶) A. a. O., S. 64.

mäßige Bedeutung zukommen⁶⁷⁾. Die Formulierung *exclusive rights* wurde von denjenigen Staaten begünstigt, die dem Prinzip des Schelfmonopols des Küstenstaates entweder aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnend gegenüberstanden oder es zumindest einschränkend interpretiert wissen wollten⁶⁸⁾. Die Fassung *sovereign rights* hingegen wurde von den Staaten bevorzugt, die die Voraussetzungen für eine möglichst weite Auslegung des Schelfmonopols schaffen wollten, ohne die extreme These der staatlichen Vollsoveränität über den Festlandssockel gutzuheißeln⁶⁹⁾. Zunächst schienen auf der Seerechtskonferenz die Anhänger der *exclusive rights* die Oberhand zu gewinnen, denn im 4. Ausschuß wurden auf Antrag der USA die Worte *sovereign rights* im ILC-Entwurf von Art. 68 durch *exclusive rights* ersetzt⁷⁰⁾. Im Plenum wurde dieses Ergebnis auf Antrag Indiens⁷¹⁾ aber umgestoßen und für Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens die Formulierung *sovereign rights* des ILC-Entwurfs wieder hergestellt⁷²⁾.

In Ausübung seiner souveränen Rechte gemäß Art. 2 Abs. 1 kann der Küstenstaat die natürlichen Schätze des Festlandssockels durch eigene Betriebe oder durch Vergabe von Konzessionen erforschen und ausbeuten. Ebenso kann er die Erforschung und die Ausbeutung durch Dritte (eigene Staatsangehörige oder fremde Staaten, natürliche oder juristische Personen) verbieten und bestrafen.

Der Monopolananspruch des Küstenstaates besteht nach Art. 2 Abs. 2 selbst in dem Fall, daß dieser die Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels unterläßt. Diese Vorschrift kann in der Praxis dazu führen, daß der technisch weniger entwickelten Staaten vorgelagerte Festlandssockel auf lange Zeit zum Schaden der Allgemeinheit unausgebeutet bleibt. Sie wurde von Jugoslawien⁷³⁾ und Argentinien⁷⁴⁾ vorgeschlagen. Um eine angemessene Aus-

⁶⁷⁾ So mit Recht Monaco (Italien), a. a. O., S. 64. Von derselben Überlegung ging ein Antrag der Bundesrepublik Deutschland aus, nur von »Rechten« zu sprechen und diese im Text des Übereinkommens aufzuzählen, nicht aber zu qualifizieren (A/Conf. 13/C 4/L 43). Der Antrag wurde mit 52 gegen 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

⁶⁸⁾ So im 4. Ausschuß Schweden, A/Conf. 13/42, S. 3; Norwegen, S. 4 f.; China, S. 4; Großbritannien, S. 4; Griechenland, S. 6; Dänemark, S. 13; Japan, S. 14; Neuseeland, S. 55; Norwegen, S. 60; Frankreich, S. 64; Spanien, S. 64; Niederlande, S. 65 und A/Conf. 13/C 4/L 19 Rev. 1; USA, S. 20 und A/Conf. 13/C 4/L 31.

⁶⁹⁾ Z. B. Ceylon, A/Conf. 13/42, S. 13, 66 und 72; Sowjetunion, S. 20, 66; Bulgarien, S. 23; Korea, S. 23; Indonesien, S. 26, 59; Vereinigte Arabische Republik, S. 27; Brasilien, S. 55; Dominikanische Republik, S. 65 f.; Pakistan, S. 66.

⁷⁰⁾ A. a. O., S. 69. Die Annahme erfolgte mit 21 gegen 20 Stimmen bei 27 Enthaltungen.

⁷¹⁾ A/Conf. 13/38, S. 13.

⁷²⁾ A. a. O., S. 14. Für den indischen Antrag stimmten 51, gegen ihn 14 Staaten bei 6 Enthaltungen.

⁷³⁾ A/Conf. 13/C 4/L 13.

⁷⁴⁾ A/Conf. 13/C 4/L 6 Rev. 2.

beutung der Mineralvorkommen des Festlandssockels zu gewährleisten, wäre an Stelle von Art. 2 Abs. 2 besser vereinbart worden, daß derjenige Küstenstaat, der – ohne selber den Festlandssockel auszubeuten – seine Ausbeutung von dritter Seite unter angemessenen Bedingungen nicht zuläßt, Rechtsmißbrauch treibt.

Art. 2 Abs. 3, dem nicht nur für die Art der Rechte des Küstenstaates am Festlandssockel, sondern für die Rechtsnatur des Übereinkommens überhaupt entscheidende Bedeutung zukommt, ist bereits unter I behandelt worden.

2. Einen weiteren Streitpunkt bildete auf der Seerechtskonferenz die für Inhalt und Umfang des Schelfmonopols maßgebliche Definition der natürlichen Schätze des Festlandssockels, deren Erforschung und Ausbeutung allein dem Küstenstaat zustehen soll. Die ILC hatte in ihrem Kommentar von 1956 zu Art. 68 ausgeführt, daß unter »natürlichen Schätzen« nicht nur die Mineralvorkommen des Festlandssockels, sondern auch die am Meeresgrund lebenden sesshaften Organismen (*sedentary fisheries*) zu verstehen seien. Den natürlichen Schätzen seien aber nicht die in der Meerestiefe lebenden Fische (*bottom fish*) oder die nur gelegentlich oder im Reifestadium am Meeresboden haftenden Fische zuzurechnen⁷⁵). Im 4. Ausschuß und im Plenum wurden von einigen Staaten zunächst Versuche unternommen, eine Beschränkung des Begriffs der natürlichen Schätze auf Mineralvorkommen zu erreichen⁷⁶). Diese Versuche scheiterten⁷⁷). Die Mehrheit der Teilnehmerstaaten erkannte nach dieser Entscheidung aber die Notwendigkeit, den Begriff der »natürlichen Schätze« in einer besonderen Vorschrift (Art. 2 Abs. 4) einwandfrei zu bestimmen, um einer unerwünschten Ausweitung des Schelfmonopols entgegenzuwirken. Als Grundlage für diese Begriffsbestimmung diente ein an die Ausführungen des ILC-Kommentars angelehnter Sechsstaaaten-Antrag, der den natürlichen Schätzen Mineralien, sonstige anorganische Bodenschätze und sesshafte Lebewesen zurechnete, in seinem letzten Satze Krebse und schwimmende Arten aber ausdrücklich ausnahm⁷⁸). Der Antrag wurde sowohl im 4. Ausschuß⁷⁹) als auch im Plenum⁸⁰) mit großer

⁷⁵) Rapport, a. a. O., S. 45 Ziff. 3. P a p a n d r e o u (a. a. O., S. 136 ff.) erörtert eingehend die rechtlichen und praktischen Gesichtspunkte, die dem Einbeziehen der lebenden Organismen des Meeresbodens in den Begriff der natürlichen Schätze des Meeres entgegenstehen.

⁷⁶) Schweden, A/Conf. 13/C 4/L 9; Griechenland, A/Conf. 13/C 4/L 39; Bundesrepublik Deutschland, A/Conf. 13/C 4/L 43. So auch Japan, A/Conf. 13/42, S. 56; Monaco, S. 57; Belgien, S. 63; Italien, S. 64; Spanien, S. 64.

⁷⁷) A. a. O., S. 69. Der griechische Antrag wurde mit 52 gegen 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

⁷⁸) Australien, Ceylon, Malaya, Indien, Norwegen, Großbritannien (A/Conf. 13/C 4/L 36).

⁷⁹) A/Conf. 13/42, S. 70.

⁸⁰) A/Conf. 13/38, S. 14.

Mehrheit angenommen. Im Plenum wurde aber auf mündlichen Antrag Mexicos die Ausnahmebestimmung für Krebse und schwimmende Arten gestrichen. Aus dieser Streichung kann jedoch nicht gefolgert werden, daß nach dem Willen der Teilnehmerstaaten der Seerechtskonferenz alle Krebsarten und sämtliche schwimmenden Arten zu den natürlichen Schätzen des Festlandssockels zählen sollen. Einerseits hat, wie die Chefdelegierte der USA, Miss White man, berichtet, bei der Abstimmung Unklarheit darüber geherrscht, ob eine positive Stimmabgabe der Beibehaltung oder Streichung der Ausnahmeregelung galt⁸¹⁾; andererseits können bestimmte Krebs- oder Krabbenarten sich ohne ständige körperliche Berührung mit dem Meeresgrund fortbewegen, während schwimmende Arten schon deshalb nicht zu den natürlichen Schätzen des Festlandssockels gemäß Art. 2 Abs. 4 gehören, weil sie nicht sesshaft sind⁸²⁾.

Als natürliche Schätze des Festlandssockels gelten somit im Sinne von Art. 2 Abs. 4: a) Mineralien (einschließlich des Sandes), b) sonstige anorganische Bodenschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes wie Schalen toter Organismen (nicht aber Wracks), c) im Reifezustand sesshafte unbewegliche Lebewesen auf oder unter dem Meeresgrund, wie Korallen, Schwämme, Austern (einschließlich Perlaustern), Muscheln, der *sacred chank* Indiens und Ceylons, die Trochophoren sowie Pflanzen, d) Lebewesen, die sich im Reifezustand wie manche Krebs- oder Krabbenarten nicht ohne ständige körperliche Berührung mit dem Meeresgrund oder -untergrund fortbewegen können. Der kanadische Delegierte Bailey hat in seiner Begründung des Sechs-Staaten-Antrags dargelegt, daß lebende Organismen nicht zu den natürlichen Schätzen des Festlandssockels im Sinne von Art. 2 Abs. 4 gehören, wenn sie sich über größere Entfernungen, obwohl in ständiger körperlicher Berührung mit dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund, fortbewegen⁸³⁾. Der Wortlaut der Vorschrift läßt eine solche Auslegung jedoch nicht zu, da sie auf die Länge der in körperlicher Berührung mit dem Meeresboden zurückgelegten Strecke nicht Bezug nimmt.

Einige Schwierigkeit für die Auslegung des Art. 2 Abs. 4 bereitete auch der Begriff des *harvestable stage* (Reifezustand). Um hierbei nach Möglichkeit Zweifel auszuräumen, richtete Miss White man (USA) an die australische Delegation die Frage, ob unter *harvestable stage* "the stage of life during which the resources are harvestable or the particular moment at

⁸¹⁾ White man, a. a. O., S. 638.

⁸²⁾ A/Conf. 13/42, S. 56 f.

⁸³⁾ Die Bemühungen von Burma (A/Conf. 13/42, S. 48 und A/Conf. 13/C 4/L 3), Jugoslawien (A/Conf. 13/C 4/L 13), Mexico (A/Conf. 13/42, S. 58), El Salvador (S. 65) und Peru (S. 68), auch den *bottom fish* den natürlichen Schätzen des Meeres zuzurechnen, schlugen fehl.

which they are captured" zu verstehen sei. Der Delegierte Har ders (Australien) antwortete, der Ausdruck *harvestable* bezeichne "the stage of their life at which organisms were harvested, and not the moment at which they are harvested" ⁸⁴). Damit ist geklärt, daß Art. 2 Abs. 4 – zumindest nach dem Willen der Urheber dieser Vorschrift – nicht auf das Stadium, in dem die Lebewesen gefischt werden, sondern auf den Reifezustand abstellt.

Schon auf der Seerechtskonferenz ist die Frage aufgeworfen worden, ob durch das Monopol des Küstenstaates, die in Art. 2 Abs. 4 bezeichneten sesshaften Lebewesen im Bereich des Festlandssockels auszubeuten, nicht die sonstige Grundschleppnetzfisherei dritter Staaten in diesen Gebieten gefährdet werde ⁸⁵). Auch im Schrifttum wird Art. 2 Abs. 4 kritisiert, weil es sich bei der Grundschleppnetzfisherei nicht vermeiden lasse, daß einmal ein Krebs oder eine Muschel ins Netz komme und damit dem Küstenstaat der Vorwand für die Behauptung geliefert werde, seine Souveränität und sein Ausbeutungsmonopol seien verletzt ⁸⁶). Diese Befürchtungen erscheinen jedoch unberechtigt, weil einmal die Souveränität und das Ausbeutungsmonopol des Küstenstaates in funktioneller Hinsicht beschränkt und damit restriktiver Natur sind und weil zum anderen nach Art. 3 des Übereinkommens der Status der Gewässer über dem Festlandssockel von den sonstigen Bestimmungen nicht berührt wird. Ferner darf nach Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens der Fischfang aller Staaten im Bereich des Festlandssockels (ohne Ausschluß der Grundschleppnetzfisherei) nicht unbillig behindert werden. Etwaige Einwendungen des Küstenstaates gegen ein gelegentliches Mitfischen der ihm im Festlandssockel vorbehaltenen sesshaften Lebewesen bei Ausübung der zulässigen Grundschleppnetzfisherei durch dritte Staaten oder deren Angehörige wären eine unbillige Behinderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1. Dies dürfte sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 bereits zwingend ergeben. Um jeden Zweifel über die Tragweite von Art. 5 Abs. 1 auszuschalten, hat die Bundesrepublik Deutschland zudem bei Unterzeichnung des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

»Anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Festlandssockel vom 29. April 1958 erklärt die Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens über den Festlandssockel, daß nach ihrer Auffassung Artikel 5 Absatz 1 dieses Übereinkommens die Ausübung der Fischerei in der bisherigen und allgemein üblichen Art und Weise in den Gewässern über dem Festlandssockel sicherstellt«.

⁸⁴) A. a. O., S. 69.

⁸⁵) Monaco (de La Pradelle), a. a. O., S. 57; Griechenland, S. 59, Island, S. 59; Bundesrepublik Deutschland, S. 60.

⁸⁶) Knackstedt, a. a. O., S. 319; Young, a. a. O., S. 736.

IV. Festlandssockel und Freiheit der Hohen See

Das Abkommen über die Hohe See gewährleistet in Art. 2 sowohl für Küsten- als auch für Binnenstaaten die Freiheit der Hohen See. Diese umfaßt insbesondere 1. die Freiheit der Schifffahrt; 2. die Freiheit der Fischerei; 3. die Freiheit, Kabel und Rohrleitungen unter Wasser zu legen; 4. die Freiheit, die Hohe See zu überfliegen.

1. Die Art. 3, 4 und 5 Abs. 1 des Übereinkommens über den Festlandssockel sind mit dem Ziel vereinbart worden, diese Freiheit der Hohen See auch im Bereich des Festlandssockels sicherzustellen.

a) Art. 3 entspricht Art. 69 des ILC-Entwurfs von 1956. Ein argentinischer Änderungsantrag, demzufolge durch das Übereinkommen nicht allgemein die Rechtsstellung der über dem Festlandssockel befindlichen Gewässer als Hohe See, sondern nur die Freiheit der Schifffahrt unberührt bleiben sollte⁸⁷⁾, wurde als Gefährdung der Freiheit der Fischerei mit großer Mehrheit abgelehnt.

b) Art. 4 über die Freiheit des Legens und der Unterhaltung von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen war gleichfalls von der ILC (Art. 70 des Entwurfs von 1956) vorgeschlagen worden. Der die Rohrleitungen betreffende Zusatz wurde auf Antrag Großbritanniens⁸⁸⁾ angenommen. Ein venezolanischer Antrag, dem Küstenstaat in diesem Zusammenhang das Recht einzuräumen, unbeschränkt Maßnahmen für die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Schätze des Festlandssockels zu ergreifen⁸⁹⁾, wurde abgelehnt. Die Formulierung *reasonable measures* in Art. 4 stellt eine befriedigende Interessenabwägung zwischen dem Gemeingebrauch der Hohen See und dem Schelfmonopol des Küstenstaates dar.

c) Art. 5 Abs. 1 gewährleistet im Bereich des Festlandssockels zunächst die klassischen Freiheiten der Schifffahrt und der Fischerei. Neben diesen Freiheiten werden sodann die Erhaltung des lebenden Reichtums des Meeres und die grundlegenden ozeanographischen Forschungen oder sonstige wissenschaftliche Forschungen, deren Ergebnisse zur Veröffentlichung bestimmt sind, garantiert. Der Gemeingebrauch der Hohen See zu Zwecken der Schifffahrt, Fischerei und Erhaltung des lebenden Reichtums des Meeres darf durch den Küstenstaat bei Ausübung seines Schelfmonopols nicht unbillig behindert werden. Verboten ist insoweit, entsprechend Art. 71 des ILC-Entwurfs von 1956, *any unjustifiable interference*. Gegenüber dem Gemeingebrauch für

⁸⁷⁾ A/Conf. 13/C 4/L 6.

⁸⁸⁾ A/Conf. 13/C 4/L 27.

⁸⁹⁾ A/Conf. 13/C 4/L 34.

ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungszwecke ist dagegen *any interference* untersagt.

Unklar ist das Verhältnis zwischen der somit absolut freien ozeanographischen und sonstigen wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. 5 Abs. 1 und den »an Ort und Stelle durchzuführenden Forschungen über den Festlandssockel«, die nach Art. 5 Abs. 8 der Zustimmung des Küstenstaats unterworfen sind⁹⁰⁾. Offenbar handelt es sich hier um verschiedene Forschungen. Der Zusatz über die »ozeanographische und sonstige wissenschaftliche Forschung« in Art. 5 Abs. 1 war von Dänemark beantragt worden⁹¹⁾. Der dänische Delegierte erklärte zur Erläuterung, es handle sich dabei um die Erforschung

“of the phenomena of the ocean which included the seabed as well as the ocean waters, but did not extend to the subsoil. Hence there was no danger of those engaged in oceanographic research also exploring the subsoil of the continental shelf for the purpose of finding useful mineral resources”⁹²⁾.

Legt man dem letzten Satzteil von Art. 5 Abs. 1 die vorstehende Definition zugrunde, so wäre die Erforschung der Meeresgewässer und des Meeresgrundes im Bereich des Festlandssockels für alle Staaten frei. Die der Genehmigung des Küstenstaates nach Art. 5 Abs. 8 unterworfenen Forschung wäre demnach nur diejenige des Meeresuntergrundes. Diese Auslegung dürfte dem Willen der an der Seerechtskonferenz beteiligten Staaten am ehesten entsprechen. Sie erscheint dennoch insofern systemwidrig, als sich nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 des Übereinkommens die souveränen Rechte des Küstenstaates zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels nicht nur auf den Meeresuntergrund, sondern auch auf den Meeresgrund erstrecken.

d) Art. 5 Abs. 2 bis 7 regelt das Recht des Küstenstaates, auf dem Festlandssockel zu seiner Erforschung und zur Ausbeutung seiner natürlichen Schätze Anlagen und Vorrichtungen zu erstellen und um diese Sicherheitszonen zu errichten. Ausgangspunkt dieser Regelung waren die Vorschläge der ILC in Art. 71 Abs. 2 bis 5 ihres Entwurfs von 1956, die aber von den meisten Teilnehmerstaaten der Seerechtskonferenz als ergänzungsbedürftig bezeichnet wurden. Die wichtigste Ergänzung des ILC-Entwurfs ist die Beschränkung der Ausdehnung dieser Sicherheitszonen um die Anlagen und Vorrichtungen auf 500 m von jedem Punkt ihres äußeren Randes an gemes-

⁹⁰⁾ Art. 5 Abs. 8 hat seinen Ursprung in einem Antrag Frankreichs (A/Conf. 13/C 4/L 56). Die Worte “any research into the soil or subsoil of the continental shelf” wurden im Redaktionsausschuß durch die Fassung “concerning the continental shelf and undertaken there” ersetzt.

⁹¹⁾ A/Conf. 13/C 4/L 49.

⁹²⁾ A/Conf. 13/42, S. 82.

sen (Art. 5 Abs. 3)⁹³). Auch wenn die Begrenzung der Sicherheitszonen zum Schutz des Gemeingebrauchs der Hohen See grundsätzlich zu begrüßen ist, so dürfte die von der Seerechtskonferenz gezogene Außengrenze von 500 m als zu weit anzusehen sein. Ein so bedeutender Sachkenner wie M o u t o n (Niederlande) hielt einen Radius der Sicherheitszonen von 50 m für ausreichend⁹⁴), eine Auffassung, der auch M ü n c h (Bundesrepublik Deutschland) beitrug⁹⁵). Die von der Seerechtskonferenz gebilligte 500-m-Linie ist aber, wie die britische Delegation hervorhob, nur "the maximum extent of the safety zone, not a fixed distance"⁹⁶).

Die die Sicherheitszonen betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens geben insofern zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß, als sie nicht klarstellen, welche Beschränkungen im Bereich der Sicherheitszonen von dritten Staaten hingenommen werden müssen. Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 haben die Schiffe jeder Staatszugehörigkeit diese Sicherheitszonen zu beachten. Was aber ist im einzelnen unter »beachten« (*to respect*) zu verstehen? Offenbar bedeutet diese Vorschrift nicht, daß fremden Schiffen grundsätzlich das Befahren der Sicherheitszonen verboten ist; vielmehr ist ihnen nur aufgegeben, die zum Schutz der Sicherheitszonen erforderlichen Maßnahmen, die der Küstenstaat nach Art. 5 Abs. 2 erläßt, zu beachten. Dabei handelt es sich, wie aus den Beratungen im 4. Ausschuß hervorgeht, vornehmlich um Maßnahmen zur Beseitigung von Brandgefahr⁹⁷).

Die Seerechtskonferenz hat in Art. 5 Abs. 4 ausdrücklich klargestellt, daß die Anlagen und Vorrichtungen nicht die Rechtsstellung von Inseln und auch kein eigenes Küstenmeer haben⁹⁸). Auch diese Vorschrift dient der Gewährleistung des klassischen Gemeingebrauchs der Hohen See. Sie ist aber bereits von sachverständiger Seite als unrealistisch bezeichnet worden. So meint z. B. Y o u n g , daß bei fortschreitender Technik in den Anlagen und Vorrichtungen des Festlandssockels bald künstliche Inseln entstehen werden, die dauerhaften Charakter und eine größere Oberfläche haben können, als viele natürliche Inseln. Bei einer solchen Entwicklung werde man zwangsläufig zu einer Revision von Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens schreiten müssen⁹⁹).

⁹³) Antrag Jugoslawiens, A/Conf.13/C 4/L 15. Die von Jugoslawien vorgeschlagene vertikale Begrenzung der Sicherheitszonen in einer Höhe von 1000 m, gerechnet vom höchsten Punkt der Anlagen, wurde aber abgelehnt.

⁹⁴) A/Conf. 13/42, S. 81.

⁹⁵) A. a. O., S. 85.

⁹⁶) A. a. O., S. 90.

⁹⁷) Vgl. hierzu die Ausführungen von M o u t o n (Niederlande), a. a. O., S. 81.

⁹⁸) Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens entspricht im wesentlichen Art. 71 Abs. 3 des ILC-Entwurfs von 1956.

⁹⁹) A. a. O., S. 737.

Eine Verbesserung des von der ILC vorgeschlagenen Textes stellt die auf einen Antrag Pakistans ¹⁰⁰⁾ zurückgehende Fassung von Art. 5 Abs. 5 Satz 2 dar, derzufolge alle aufgegebenen oder nicht mehr benutzten Anlagen vollständig zu entfernen sind. Leider schwächte die Konferenz aber den pakistanischen Vorschlag ab, den Küstenstaaten die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe (*prior notice*) der Errichtung von Anlagen aufzuerlegen. Nach Art. 5 Abs. 5 genügt die ordnungsgemäße Bekanntgabe (*due notice*), die anscheinend auch unmittelbar nach Errichtung der Anlagen erfolgen kann.

e) In Art. 5 Abs. 6 des Übereinkommens fand Art. 71 Abs. 5 des ILC-Entwurfs von 1956 Aufnahme, wobei allerdings auf Antrag Venezuelas das Verbot, in Meerengen (*narrow channels*) Anlagen und Sicherheitszonen zu errichten ¹⁰¹⁾, gestrichen wurde. Aus dieser Streichung folgt aber nicht, daß der Küstenstaat in Meerengen derartige Anlagen und Sicherheitszonen errichten dürfe. Anlaß der Streichung war vielmehr, daß Meerengen ohnehin in der Regel »anerkannte und für die Schifffahrt wesentliche Seewege« sind, so daß es ihrer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf.

f) Art. 5 Abs. 7 geht auf einen Antrag Jugoslawiens ¹⁰²⁾ zurück. Ob dieser Vorschrift allerdings praktische Bedeutung zukommt, erscheint zweifelhaft, da es dem Küstenstaat im Bereich der Anlagen und Sicherheitszonen nur beschränkt möglich sein wird, den lebenden Reichtum des Meeres gegen schädliche Einwirkungen zu schützen.

g) Bulgarien ¹⁰³⁾, unterstützt von den übrigen Ostblockstaaten und später auch von Indien ¹⁰⁴⁾, beantragte einen Zusatz zu Art. 5 des Übereinkommens, demzufolge die Errichtung militärischer Anlagen im Bereich des Festlandsockels verboten sein sollte. Die Konferenz wies diese Ergänzung mit beachtlicher Mehrheit als überflüssig zurück, weil der Küstenstaat nach Art. 2 Hoheitsrechte im Festlandsockel lediglich für die Erforschung und Ausbeutung seiner natürlichen Schätze besitzt.

V. Grenzziehung zwischen gegenüber- oder nebeneinanderliegenden Festlandsockeln

Die Regeln über die Grenzziehung zwischen gegenüberliegenden Festlandsockeln sind in Art. 6 Abs. 1, diejenigen über die Grenzziehung zwischen nebeneinanderliegenden Festlandsockeln in Art. 6 Abs. 2 enthalten. Sie sind Art. 72 des ILC-Entwurfs von 1956 entnommen und entsprechen den Vor-

¹⁰⁰⁾ A/Conf. 13/C 4/L 48.

¹⁰¹⁾ A/Conf. 13/C 4/L 35.

¹⁰²⁾ A/Conf. 13/C 4/L 15.

¹⁰³⁾ A/Conf. 13/C 4/L 41/Rev. 1.

¹⁰⁴⁾ A/Conf. 13/C 4/L 57.

schlagen einer von der ILC zur Klärung dieser Frage einberufenen Sachverständigenkonferenz (Den Haag, 1953) ¹⁰⁵). In beiden Fällen soll nach Möglichkeit der Grenzverlauf von den beteiligten Staaten vereinbart werden. Gelingt dies nicht, so verläuft die Grenze in der Mitte, es sei denn, daß besondere Umstände die Festlegung einer anderen Grenzlinie rechtfertigen.

Über die Zweckmäßigkeit, ein Abweichen von der mittleren Grenzlinie für den Fall des Vorliegens besonderer Umstände (*special circumstances*) vorzusehen, bestand auf der Seerechtskonferenz keine Einigkeit. Jugoslawien beantragte erfolglos die Streichung dieser Ausnahme ¹⁰⁶). Andere Delegationen legten gerade auf die Berücksichtigung der besonderen Umstände entscheidenden Wert. So erklärte M ü n c h (Bundesrepublik Deutschland) bei der Abstimmung über Art. 72 (Art. 6 des Übereinkommens) im 4. Ausschuß, daß die Bundesrepublik die Bestimmung annehme

“subject to an interpretation of the words ‘special circumstances’ as meaning that any exceptional delimitation of territorial waters would affect the delimitation of the continental shelf” ¹⁰⁷).

Was im einzelnen unter *special circumstances* zu verstehen ist, geht aus dem Wortlaut des Übereinkommens nicht hervor. Einen Hinweis gab die britische Delegierte, die folgende Beispiele nannte: Inseln oder Sandbänke außerhalb des Küstenmeeres, herkömmliche Schürf- oder Fischereirechte sowie der Verlauf einer schiffbaren Fahrrinne ¹⁰⁸). Auch wenn man die Möglichkeit, im Einzelfall die Grenzziehung etwaigen besonderen Verhältnissen anzupassen, begrüßen wird, ist zu befürchten, daß in Zukunft mancher Küstenstaat, indem er für sich »besondere Umstände« geltend macht, die effektive Grenzziehung verhindert. Die in Art. 6 vorgesehene Regelung kann ferner zu zwischenstaatlichen Konflikten führen, wenn die beteiligten Küstenstaaten von unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Ziehung ihrer Grundlinien für die Abgrenzung der Küstengewässer ausgehen ¹⁰⁹). Gerade im Hinblick auf Art. 6 dürfte sich das Fehlen einer obligatorischen Streitregelungsklausel in dem Übereinkommen als Mangel erweisen.

Art. 6 Abs. 3 wurde von Großbritannien und den Niederlanden vorgeschlagen ¹¹⁰). Die Vorschrift soll die Anwendung der in Art. 6 Abs. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze erleichtern.

¹⁰⁵) Einzelheiten bei White man, a. a. O., S. 649, Anm. 131.

¹⁰⁶) A/Conf. 13/C 4/L 16 und Add. 1.

¹⁰⁷) A/Conf. 13/42, S. 98.

¹⁰⁸) A. a. O., S. 93.

¹⁰⁹) Vgl. hierzu Young, a. a. O., S. 737 f.

¹¹⁰) A/Conf. 13/C 4/SR 33, S. 6.

VI. Der Tunnelbau unter dem Meeresboden

Art. 7 des Übereinkommens bestätigt das Recht des Küstenstaates, den Meeresuntergrund, gleichviel wie tief das darüber befindliche Wasser ist, zur Anlage von Tunneln zu benutzen. Die von Großbritannien¹¹¹⁾ beantragte Vorschrift stellt klar, was sich auch nach Auffassung der ILC ohnehin aus der bestehenden Rechtslage ergibt¹¹²⁾. Anlagen, die vom Landgebiet des Küstenstaates aus im Meeresuntergrund verlaufen, behindern den Gemeingebrauch der Hohen See nicht und stehen deshalb mit dem geltenden Völkerrecht nicht in Widerspruch. Young hat nicht mit Unrecht beanstandet, daß Art. 7 ausdrücklich nur den Bau von Tunneln vorsieht; daher sei unklar, ob der Küstenstaat den Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres und ungeachtet der Wassertiefe unbeschränkt auch für sonstige vom Landgebiet ausgehende Bohrungen (*directional drilling*) benutzen könne¹¹³⁾. Aus der *ratio legis* des Art. 7 wird man dem Küstenstaat dieses Recht, trotz der einengenden Fassung der Vorschrift, nicht absprechen können. Internationale Konflikte könnten nach Young jedoch entstehen, wenn der Küstenstaat ein Mineralvorkommen im Meeresgrund (jenseits der 200-m-Tiefengrenze) durch Bohrungen, ein dritter Staat das gleiche Vorkommen durch vertikale Anlagen von der Wasseroberfläche aus zu erreichen suchte¹¹⁴⁾. Ein solcher Streit dürfte doch wohl zugunsten des Küstenstaates zu entscheiden sein. Der Küstenstaat könnte seinen Anspruch nicht nur unmittelbar aus Art. 7, sondern auch mittelbar aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 herleiten. Wenn der Küstenstaat souveräne Rechte im Bereich des Festlandssockels zu dessen Erforschung und Ausbeutung in dem Umfang geltend machen kann, in welchem die Ausbeutung möglich ist, so kann es nicht darauf ankommen, ob die Ausbeutung in vertikaler Richtung von der Wasseroberfläche oder in horizontaler Richtung vom Festland aus erfolgt. Eine Beschränkung auf die vertikale Ausbeutungsmöglichkeit von der Wasseroberfläche aus ist weder Art. 1 noch Art. 2 zu entnehmen.

VII. Schlußbestimmungen

1. Der ILC-Entwurf von 1956 enthielt in Art. 73 eine Vorschrift, nach der sämtliche zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Festlandssockel entstehen können, mangels einer Vereinbarung über ein anderes Streitregulungsverfahren dem IGH unterbreitet werden

¹¹¹⁾ A/Conf. 13/L. 58.

¹¹²⁾ Rapport, Kommentar zu Art. 67 Ziff. 11, a. a. O., S. 45.

¹¹³⁾ Young, a. a. O., S. 738.

¹¹⁴⁾ A. a. O., S. 738.

sollten. Um das Verfahren anhängig zu machen, sollte die Klage eines der beteiligten Staaten genügen.

Eine obligatorische Gerichtsklausel wäre gerade für das Übereinkommen über den Festlandssockel von erheblicher Bedeutung gewesen. Die meisten seiner materiellen Bestimmungen dienen dem Ausgleich der Rechte und Interessen des Küstenstaates einerseits, der übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft andererseits. Diese Tendenz des Übereinkommens findet ihren Niederschlag in der häufigen Verwendung von unscharfen Formulierungen wie »angemessene Maßnahmen« (Art. 4), »unbillig behindern«, »in der Regel«, »berufene Stelle« (Art. 5), »besondere Umstände« (Art. 6). Bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe kann es daher leicht zu Schwierigkeiten kommen.

Art. 73 des ILC-Entwurfs über die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH wurde besonders von denjenigen Staaten angegriffen, die sich für die größtmögliche Ausweitung des Schelfmonopols einsetzten. So wandte sich z. B. die lateinamerikanische Staatengruppe überwiegend gegen Art. 73, obwohl Kolumbien, Kuba und Uruguay für die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH bei Streitigkeiten über den Festlandssockel eintraten. Auf energischen und geschlossenen Widerstand stieß Art. 73 bei den Staaten des Ostblocks, die eine Zuständigkeit des IGH nur im Rahmen der allgemeinen Kompetenzregeln des Art. 36 des IGH-Statuts zubilligen wollten¹¹⁵⁾. Dieser Vorschlag wurde – leicht abgeschwächt – später von Indien aufgegriffen¹¹⁶⁾. Andererseits unterstützten die Staaten des Westens – mit Ausnahme Lateinamerikas – einmütig den Grundsatz der obligatorischen Gerichtsbarkeit. Die Niederlande beantragten sogar, dem IGH eine obligatorische Entscheidungsgewalt *ex aequo et bono* einzuräumen, und begründeten dieses Verlangen mit dem Hinweis, daß nur im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung ein etwaiger Streit um das Vorliegen besonderer Umstände nach Art. 6 des Übereinkommens justitiabel wäre¹¹⁷⁾. So war Art. 73 nicht nur in den Beratungen des 4. Ausschusses¹¹⁸⁾, sondern auch im Plenum¹¹⁹⁾ stark umstritten. Bei der Schlußabstim-

115) Antrag der Sowjetunion, A/Conf. 13/C 4/L 59.

116) A/Conf. 13/C 4/L 61.

117) A/Conf. 13/42, S. 102 und A/Conf. 13/C 4/L 62.

118) Gegen Art. 73 des ILC-Entwurfs wandten sich Argentinien (A/Conf. 13/42, S. 98 f. sowie A/Conf. 13/C 4/L 51, mit Hinweis auf das Streitregelungsverfahren der UN-Satzung); Korea (A/Conf. 13/42, S. 99); Sowjetunion, S. 99; Venezuela, S. 100, 105; Weißrußland, S. 100; Rumänien, S. 101; Peru, S. 102; Mexico, S. 103; Ceylon, S. 104; Guatemala, S. 105; Art. 73 wurde unterstützt von der Schweiz, S. 100; Kolumbien, S. 100; USA, S. 100; der Bundesrepublik Deutschland, S. 101 (die allerdings dem Ständigen Schiedshof den Vorzug vor dem IGH gab); Uruguay, S. 101, 105; Neuseeland, S. 101 f.; den Niederlanden (vgl. Anm. 117); Israel, S. 103; Frankreich, S. 103; Kanada, S. 104 und Jugoslawien, S. 104.

mung im 4. Ausschuß wurde Art. 73 schließlich mit beachtlicher Mehrheit – 33 gegen 15 Stimmen bei 14 Enthaltungen – angenommen¹²⁰⁾. Im Plenum wurde die Abstimmung über den Streitregelungsartikel zunächst auf sowjet-russischen Antrag¹²¹⁾ zurückgestellt, weil inzwischen von der Schweiz für sämtliche Seerechtsübereinkommen¹²²⁾ ein Fakultatives Unterzeichnungsprotokoll betreffend die Friedliche Beilegung von Streitigkeiten¹²³⁾ eingebracht worden war. Obwohl dieses Protokoll die Billigung der Konferenz fand¹²⁴⁾, wurde über Art. 73 des ILC-Entwurfs von 1956¹²⁵⁾ in der 18. Plenarsitzung zusätzlich abgestimmt¹²⁶⁾. Für die Aufnahme dieser Vorschrift stimmten 38 Staaten, 20 Staaten stimmten dagegen und 7 Staaten enthielten sich der Stimme. Damit erreichte Art. 73 nicht die zur Annahme im Plenum erforderliche Zweidrittel-Mehrheit. Die Streitregelung für Fragen des Festlandssockels richtet sich also für die Partnerstaaten des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls nach dessen Bestimmungen. Für die übrigen Staaten besteht keine Verpflichtung, etwaige Streitigkeiten über den Festlandssockel dem IGH zu unterbreiten, es sei denn, daß eine solche Verpflichtung sich unmittelbar aus der bestehenden Rechtslage, etwa aus der Abgabe einer Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts, ergäbe.

2. In der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang **V o r b e h a l t e** zu dem Übereinkommen über den Festlandssockel zugelassen werden sollten, konnte nur nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten eine Einigung erzielt werden. Bei den Beratungen dieses Gegenstandes im 4. Ausschuß¹²⁷⁾ zeigte sich, daß diejenigen Staaten, die dem Schelfmonopol des Küstenstaates oder zumindest dessen Ausweitung ablehnend gegenüber standen, die Möglichkeit künftiger Vorbehalte einzuengen suchten. So erklärten vor allem Großbritannien, die Schweiz, Kanada, Schweden, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande, daß zumindest die den Gemeingebrauch der Hohen See im Bereich des Festlandssockels schützenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit nicht durch Vorbehalte geschwächt werden

¹¹⁹⁾ A/Conf. 13/38, S. 15 f.

¹²⁰⁾ A/Conf. 13/42, S. 106.

¹²¹⁾ A/Conf. 13/38, S. 16.

¹²²⁾ Ausgenommen wurden nur die Art. 4 bis 8 des Übereinkommens über die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See, auf welche Art. 9 bis 12 dieses Übereinkommens Anwendung finden (Art. II des Fakultativen Unterzeichnungsprotokolls).

¹²³⁾ A/Conf. 13/C 4/L 57.

¹²⁴⁾ Es wurde mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme bei 13 Enthaltungen angenommen (A/Conf. 13/38, S. 55).

¹²⁵⁾ Art. 74 in der Fassung des Redaktionsausschusses.

¹²⁶⁾ A/Conf. 13/38, S. 55.

¹²⁷⁾ A/Conf. 13/42, S. 115 ff.

sollten¹²⁸⁾. Wie berechtigt dieses Verlangen war, ergab sich aus den Darlegungen von Mexico, Chile und Venezuela, die sich jedem Verbot von Vorbehalten nachdrücklich widersetzen¹²⁹⁾. Im 4. Ausschuß wurde zunächst darüber abgestimmt, zu welchen der Bestimmungen des Übereinkommens Vorbehalte unzulässig sein sollten. Dabei wurden sämtliche Vertragsbestimmungen als vorbehaltfest bezeichnet. Trotzdem lehnte der Ausschuß überraschenderweise ab, dem Plenum eine die Erklärung von Vorbehalten verbietende Klausel zu empfehlen¹³⁰⁾. Eine abschließende Klärung erfolgte erst im Plenum, das auf Vorschlag der Sowjetunion Art. 12 Abs. 1 des Übereinkommens annahm, demzufolge Vorbehalte zu allen Bestimmungen des Übereinkommens, mit Ausnahme der Art. 1–3, zulässig sind¹³¹⁾. Daraus folgt, daß kein Partner des Übereinkommens durch Vorbehalte den Begriff des Festlandsockels (Art. 1) oder die Art und den Umfang der Rechte des Küstenstaates am Festlandsockel (Art. 2) erweitern kann. Auch kann durch Vorbehalte weder die Rechtsstellung der über dem Festlandsockel befindlichen Gewässer noch die Rechtsstellung des Luftraums über diesen Gewässern berührt werden (Art. 3). Dennoch ist die in Art. 12 enthaltene Kompromißformel bedenklich, weil nach Art. 12 Vorbehalte u. a. zu den die Freiheiten der Hohen See gewährleistenden Art. 4 und 5 möglich sind. Der Küstenstaat könnte z. B. durch einen Vorbehalt zu Art. 5 Abs. 3 die Ausdehnung der von ihm errichteten Sicherheitszonen zu erweitern suchen. Etwaige den Gemeingebrauch der Hohen See beeinträchtigende Vorbehalte werden aber trotz der Fassung von Art. 12 als rechtsunwirksam anzusehen sein, wenn sie mit den Zielen des Übereinkommens unvereinbar sind. Art. 12 wird schließlich auch nicht in dem Sinn ausgelegt werden können, daß etwa Einsprüche gegen Vorbehalte zu Art. 4 ff. des Übereinkommens untersagt wären. Besonders bedauerlich ist es, daß die Konferenz Vorbehalte zu Art. 4 und 5 Abs. 1 und 7 zugelassen hat, die – wie oben ausgeführt – geltendes Gewohnheitsrecht kodifizieren.

3. Das Abkommen enthält keine *Kündigungs-klausel*, obwohl einige Staaten, die dem Prinzip des Schelfmonopols skeptisch gegenüberstanden, die Aufnahme einer solchen Klausel empfahlen. Ein dahingehender, anfangs von der Schweiz gestellter, später aber zurückgezogener Antrag wurde in der 40. Plenarsitzung erneut von der Bundesrepublik Deutschland einge-

¹²⁸⁾ Dieser Auffassung schlossen sich auch die Delegierten Indiens und Israels an (a. a. O., S. 115 f.).

¹²⁹⁾ A. a. O., S. 115 f.

¹³⁰⁾ A. a. O., S. 116. Nach *Whiteman* (a. a. O., S. 657) fand die Abstimmung in später Nachtsitzung "among some confusion" statt.

¹³¹⁾ A/Conf. 13/38, S. 56.

bracht ¹³²⁾. Die Konferenz lehnte ihn mit 17 gegen 5 Stimmen bei 23 (!) Enthaltungen ab ¹³³⁾.

Die übrigen Schlußbestimmungen über die Unterzeichnung (Art. 8), die Ratifizierung (Art. 9), den Beitritt (Art. 10), das Inkrafttreten (Art. 11), die Revision (Art. 13), die Notifizierung (Art. 14) und die Vertragssprachen (Art. 15) entsprechen der allgemeinen Praxis, die für multilaterale Vereinbarungen im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt worden ist.

A n h a n g

Convention on the Continental Shelf vom 29. April 1958¹⁾

*The States Parties to this Convention
Have agreed as follows:*

Article 1

For the purpose of these articles, the term "continental shelf" is used as referring (a) to the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast but outside the area of the territorial sea, to a depth of 200 metres or, beyond that limit, to where the depth of the superjacent waters admits of the exploitation of the natural resources of the said areas; (b) to the seabed and subsoil of similar submarine areas adjacent to the coasts of islands.

Article 2

1. The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.
2. The rights referred to in paragraph 1 of this article are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities, or make a claim to the continental shelf, without the express consent of the coastal State.
3. The rights of the coastal State over the continental shelf do not depend on occupation, effective or notional, or on any express proclamation.
4. The natural resources referred to in these articles consist of the mineral and other non-living resources of the seabed and subsoil together with living organisms belonging to sedentary species, that is to say, organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil.

¹³²⁾ A/Conf. 13/C 4/L 7.

¹³³⁾ A/Conf. 13/38, S. 117.

¹⁾ U. N. Doc. A/CONF. 13/L. 55.

Article 3

The rights of the coastal State over the continental shelf do not affect the legal status of the superjacent waters as high seas, or that of the air space above those waters.

Article 4

Subject to its right to take reasonable measures for the exploration of the continental shelf and the exploitation of its natural resources, the coastal State may not impede the laying or maintenance of submarine cables or pipelines on the continental shelf.

Article 5

1. The exploration of the continental shelf and the exploitation of its natural resources must not result in any unjustifiable interference with navigation, fishing or the conservation of the living resources of the sea, nor result in any interference with fundamental oceanographic or other scientific research carried out with the intention of open publication.

2. Subject to the provisions of paragraphs 1 and 6 of this article, the coastal State is entitled to construct and maintain or operate on the continental shelf installations and other devices necessary for its exploration and the exploitation of its natural resources, and to establish safety zones around such installations and devices and to take in those zones measures necessary for their protection.

3. The safety zones referred to in paragraph 2 of this article may extend to a distance of 500 metres around the installations and other devices which have been erected, measured from each point of their outer edge. Ships of all nationalities must respect these safety zones.

4. Such installations and devices, though under the jurisdiction of the coastal State, do not possess the status of islands. They have no territorial sea of their own, and their presence does not affect the delimitation of the territorial sea of the coastal State.

5. Due notice must be given of the construction of any such installations, and permanent means for giving warning of their presence must be maintained. Any installations which are abandoned or disused must be entirely removed.

6. Neither the installations or devices, nor the safety zones around them, may be established where interference may be caused to the use of recognized sea lanes essential to international navigation.

7. The coastal State is obliged to undertake, in the safety zones, all appropriate measures for the protection of the living resources of the sea from harmful agents.

8. The consent of the coastal State shall be obtained in respect of any research concerning the continental shelf and undertaken there. Nevertheless, the coastal State shall not normally withhold its consent if the request is submitted by a qualified institution with a view to purely scientific research into the physical or biological characteristics of the continental shelf, subject to the proviso that the coastal State shall have the right, if it so desires, to participate or to be represented in the research, and that in any event the results shall be published.

3 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 20/1-2

Article 6

1. Where the same continental shelf is adjacent to the territories of two or more States whose coasts are opposite each other, the boundary of the continental shelf appertaining to such States shall be determined by agreement between them. In the absence of agreement, and unless another boundary line is justified by special circumstances, the boundary is the median line, every point of which is equidistant from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of each State is measured.

2. Where the same continental shelf is adjacent to the territories of two adjacent States, the boundary of the continental shelf shall be determined by agreement between them. In the absence of agreement, and unless another boundary line is justified by special circumstances, the boundary shall be determined by application of the principle of equidistance from the nearest points of the baselines from which the breadth of the territorial sea of each State is measured.

3. In delimiting the boundaries of the continental shelf, any lines which are drawn in accordance with the principles set out in paragraphs 1 and 2 of this article should be defined with reference to charts and geographical features as they exist at a particular date, and reference should be made to fixed permanent identifiable points on the land.

Article 7

The provisions of these articles shall not prejudice the right of the coastal State to exploit the subsoil by means of tunnelling irrespective of the depth of water above the subsoil.

Article 8

This Convention shall, until 30 October 1958, be open for signature by all States Members of the United Nations or of any of the specialized agencies, and by any other State invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the Convention.

Article 9

This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 10

This Convention shall be open for accession by any States belonging to any of the categories mentioned in article 8. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 11

1. This Convention shall come into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

Article 12.

1. At the time of signature, ratification or accession, any State may make reservations to articles of the Convention other than to articles 1 to 3 inclusive.

2. Any contracting State making a reservation in accordance with the preceding paragraph may at any time withdraw the reservation by a communication to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations.

Article 13

1. After the expiration of a period of five years from the date on which this Convention shall enter into force, a request for the revision of this Convention may be made at any time by any contracting party by means of a notification in writing addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. The General Assembly of the United Nations shall decide upon the steps, if any, to be taken in respect of such request.

Article 14

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States Members of the United Nations and the other States referred to in article 8:

- (a) Of signatures to this Convention and of the deposit of instruments of ratification or accession, in accordance with articles 8, 9 and 10;
- (b) Of the date on which this Convention will come into force, in accordance with article 11;
- (c) Of requests for revision in accordance with article 13;
- (d) Of reservations to this Convention, in accordance with article 12.

Article 15

The original of this Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States referred to in article 8.

In Witness Whereof the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective governments, have signed this Convention.

Done at Geneva, this twenty-ninth day of April one thousand nine hundred and fifty-eight.